

# Elektronische Prospekteinreichung Einteiliger Prospekt

Team Kapitalmarktprospekte

Jänner 2025



## Inhalt

.....	1
1 Registrierung .....	5
2 Antrag auf Billigung eines einteiligen Prospekts.....	6
2.1 Vertretung des Emittenten .....	6
2.2 Angaben zum Emittenten.....	7
2.2.1 Rechtsträgerkennung (LEI).....	7
2.2.2 Specialist Issuer .....	7
2.2.3 Weitere Angaben zum Emittenten .....	7
2.2.4 Ansprechpartner beim Emittenten.....	7
2.3 Angaben zum Garantiegeber/Treugeber bzw. Anbieter .....	7
2.4 Zustellart.....	8
2.5 Angaben zum Prospekt .....	8
2.5.1 Prospektart .....	8
2.5.2 Wertpapierart.....	8
2.5.3 Bail-in-fähige Wertpapiere .....	9
2.5.4 Öffentliches Angebot und Zulassung .....	9
2.5.5 Handelsplatz.....	9
2.5.6 EU-Wachstumsprospekt .....	9
2.5.7 Sekundärmarktemission .....	10
2.5.8 Weitere Angaben zum Prospekt .....	11
2.6 Dokumente .....	11
2.7 Erklärungen und Hinweise .....	11
2.8 Einbringung .....	12
2.9 Wiedereinreichung eines einteiligen Prospekts.....	12
2.9.1 Vertretung des Emittenten .....	12
2.9.2 Prospektaufbau .....	12
2.9.3 Dokumente .....	13
2.9.4 Erklärungen und Hinweise .....	13
2.9.5 Einbringung .....	13
3 Antrag auf Billigung eines Nachtrags .....	14
3.1 Vertretung des Emittenten .....	14
3.2 Prospektauswahl .....	14
3.3 Veröffentlichung.....	14



3.4	Angaben zum Anbieter .....	15
3.4.1	Rechtsträgerkennung (LEI).....	15
3.5	Zustellart.....	15
3.6	Angaben zum Nachtrag .....	15
3.6.1	Notifizierung und Sprache.....	15
3.6.2	Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO .....	15
3.6.3	Veröffentlichung.....	15
3.7	Dokumente .....	16
3.8	Erklärungen und Hinweise .....	16
3.9	Einbringung .....	16
3.10	Wiedereinreichung eines Nachtrags zu einem einteiligen Prospekt.....	17
3.10.1	Vertretung des Emittenten .....	17
3.10.2	Dokumente .....	17
3.10.3	Erklärungen und Hinweise .....	18
3.10.4	Einbringung .....	18
4	Antrag auf Billigung eines Wertpapierprospekts gemäß Anlage D des KMG 2019.....	18
4.1	Vertretung des Emittenten .....	19
4.2	Angaben zum Emittenten.....	19
4.2.1	Rechtsträgerkennung (LEI).....	19
4.2.2	Ansprechpartner beim Emittenten.....	19
4.3	Angaben zum Garantiegeber/Treugeber.....	19
4.4	Zustellart.....	20
4.5	Angaben zum Prospekt .....	20
4.5.1	Wertpapierart.....	20
4.5.2	Bail-in-fähige Wertpapiere .....	20
4.5.3	Veröffentlichung und weitere Angaben .....	20
4.6	Dokumente .....	20
4.7	Erklärungen und Hinweise .....	21
4.8	Einbringung .....	21
4.9	Wiedereinreichung eines Wertpapierprospekts gemäß Anlage D des KMG 2019..	21
4.9.1	Vertretung des Emittenten .....	21
4.9.2	Dokumente .....	22
4.9.3	Erklärungen und Hinweise .....	22
4.9.4	Einbringung .....	22

5	Antrag auf Billigung eines Nachtrags gemäß anlage D KMG 2019 .....	24
5.1	Vertretung des Emittenten .....	24
5.2	Veröffentlichung.....	24
5.3	Zustellart.....	25
5.4	Angaben zum Nachtrag .....	25
5.4.1	Veröffentlichung und weitere Angaben .....	25
5.5	Dokumente .....	25
5.6	Erklärungen und Hinweise .....	25
5.7	Einbringung .....	26
5.8	Wiedereinreichung eines Nachtrags zu einem Wertpapierprospekt gemäß Anlage D des KMG 2019 .....	26
5.8.1	Vertretung des Emittenten .....	26
5.8.2	Dokumente .....	26
5.8.3	Erklärungen und Hinweise .....	27
5.8.4	Einbringung .....	27

# 1 REGISTRIERUNG

Die FMA ist gemäß Kapitalmarktgesetz 2019 zur Prüfung und Billigung von einteiligen und mehrteiligen Wertpapierprospekten, Registrierungsformularen und Nachträgen zuständig. Jeder Wertpapierprospekt oder Teil davon, der bei der FMA eingebracht wird, führt zur Einleitung des formellen Verfahrens. Die Dokumente sind elektronisch über das elektronische Prospektbilligungsportal, das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) der FMA einzureichen.

Um einen Zugang zum elektronischen Prospektbilligungsportal zu erhalten, ist eine Registrierung des Prospektinreichers vorab unter diesem Link <https://webhost.fma.gv.at/e-pass2/Registration/Registration> notwendig. Mit der am 1. Jänner 2025 in Kraft getretenen SEPP-VO erfolgt die Identifizierung und Authentifizierung des Prospektinreichers zusätzlich mittels ID-Austria. Die Verknüpfung erfolgt unter dem Menüpunkt „Mein Account“.

Eine Anleitung für die Registrierung und Verknüpfung mit der ID Austria ist unter <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt „Dokumente“ abrufbar.

## 2 ANTRAG AUF BILLIGUNG EINES EINTEILIGEN PROSPEKTS

Das Einlangen des Antrags bei der FMA löst den in Artikel 20 Abs 2 bzw. 3 der VO (EU) 2017/1129 (nachfolgend „Prospekt-VO“) genannten Fristenlauf des Prospektbilligungsverfahrens aus. Die Frist beträgt bei einteiligen Prospekten zehn Arbeitstage. Die Frist erhöht sich auf 20 Arbeitstage, falls das öffentliche Angebot Wertpapiere eines Emittenten betrifft, dessen Wertpapiere noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und der zuvor keine Wertpapiere öffentlich angeboten hat. Die Erhöhung der Frist auf 20 Tage gilt nur für die erste Vorlage des Prospektentwurfs und beträgt danach zehn Tage.

Die jeweilige Frist der FMA zur Prüfung des Prospekts wird auch dem Emittenten als angemessene Frist gewährt, wobei begründete Fristerstreckungen möglich sind. Fristerstreckungsersuchen sind per E-Mail an [prospektaufischt@fma.gv.at](mailto:prospektaufischt@fma.gv.at) zu richten.

In Anbetracht der erfahrungsgemäß oft knappen Zeiträume wird empfohlen, die Prospekt einreichung schon frühzeitig mit dem Team Kapitalmarktprospekte der FMA abzustimmen.

Nachfolgend werden die einzelnen Felder des elektronischen Antrags beschrieben. Die Angaben im Formular, die mit einem Stern (\*) gekennzeichnet sind, sind verpflichtend auszufüllen.

Ein Großteil der anzugebenden Daten ist aufgrund der delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 vorgegeben. Die Verordnung verpflichtet die FMA gemäß Artikel 11 bei der Übermittlung einer elektronischen Kopie eines gebilligten Prospekts, einschließlich etwaiger Prospekt nachträge sowie gegebenenfalls der endgültigen Bedingungen an die ESMA, zusätzlich die für die Klassifizierung der Prospekte relevanten begleitenden Daten im Einklang mit den Tabellen in Anhang VII der zuvor genannten Verordnung zu übermitteln.

### 2.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Einreichung hat der Prospekt einreicher anzugeben, in welcher Funktion er den Prospekt einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Prospekt einreicher (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA im Zuge des Billigungsverfahrens bei Ersteinreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt Dokumente.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)

- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Antragsteller (natürliche Person)

## 2.2 Angaben zum Emittenten

### 2.2.1 Rechtsträgerkennung (LEI)

In den Prospekten und Registrierungsformularen ist die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier; kurz LEI) des Emittenten aufzunehmen. Durch Eingabe des LEI und Klick auf „LEI laden“ werden alle Felder, ausgenommen der Firmenbuchnummer, automatisch ausgefüllt. Die Firmenbuchnummer muss manuell ergänzt werden.

### 2.2.2 Specialist Issuer

Ist der Emittent als Specialist Issuer einzustufen ist die jeweilige Auswahl zu treffen. Fällt der Emittent unter keine dieser Kategorien ist „Nein“ auszuwählen.

- Immobiliengesellschaften
- Bergbaugesellschaften
- Investmentgesellschaften
- Wissenschaftliche Forschung
- Startups
- Schifffahrtsgesellschaften
- Nein

Auslegungen zu den Specialist Issuer werden im „ESMA update of the CESR recommendations“ vom 20. März 2013 (ESMA/2013/319) getroffen. Gemäß der Q&A 2.1 der „Questions and Answers on the Prospectus Regulation“ (ESMA/2019/ESMA31-62-1258 – Version 2) vom 12. Juli 2019 sind die Auslegungen zu den Specialist Issuers weiterhin anwendbar.

### 2.2.3 Weitere Angaben zum Emittenten

Sollte der Emittent seine Niederlassung in einem Drittland haben, ist im Punkt „Land“ mit der Auswahl „Drittlandsemittent“ auf diesen Umstand hinzuweisen.

### 2.2.4 Ansprechpartner beim Emittenten

Ein Ansprechpartner beim Emittenten ist zu nennen.

## 2.3 Angaben zum Garantiegeber/Treugeber bzw. Anbieter

Gemäß Artikel 11 der VO (EU) 2019/979 ist der ESMA eine standardisierte Bezeichnung, der LEI sowie der Sitz des Garantiegebers und des Anbieters zu melden. Diese Angaben sind ebenso für den Treugeber anzugeben, wobei diese Angaben nicht an ESMA weitergeleitet werden.

Durch Klick auf „Weiteren Anbieter hinzufügen“ können mehrere Anbieter hinzugefügt werden.

## 2.4 Zustellart

Als Zustellart ist die elektronische Zustellung über einen Zustelldienst auszuwählen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die FMA darüber vorab zu informieren.

## 2.5 Angaben zum Prospekt

### 2.5.1 Prospektart

Das Auswahlfeld „Prospektart“ ist ein verpflichtendes Auswahlfeld bei welchen zwei der folgenden fünf Auswahlmöglichkeiten ausgewählt werden müssen:

- Der Wertpapierprospekt stellt einen Einzelprospekt (Stand-alone-Prospekt) dar.
- Der Wertpapierprospekt stellt einen Basisprospekt dar und beinhaltet die Endgültigen Bedingungen.
- Der Wertpapierprospekt stellt einen Basisprospekt dar und beinhaltet keine Endgültigen Bedingungen
- Der Wertpapierprospekt enthält eine Zusammenfassung
- Der Wertpapierprospekt enthält keine Zusammenfassung

Wie oben ersichtlich, wird bei dieser Auswahl zwischen Einzelprospekt und Basisprospekt (inklusive oder exklusive der endgültigen Bedingungen) mit oder ohne Zusammenfassung unterschieden. Die FMA ist gemäß Artikel 11 der VO (EU) 2019/979 verpflichtet diese Daten an die ESMA zur Klassifizierung der Prospekte zu übermitteln.

### 2.5.2 Wertpapierart

Der Punkt Wertpapierart ist zwei geteilt. Einerseits ist anzugeben, ob es sich bei den prospektgegenständlichen Wertpapieren um Dividendenwerte oder um Nichtdividendenwerte handelt. Darüber hinaus ist anzugeben, um welche Kategorie von Wertpapier es sich handelt:

- Aktien
- Anteilsscheine oder Aktien an geschlossenen Fonds (Units or shares in closed end funds)
- Wandelbare Dividendenwerte
- Andere Dividendenwerte
- Schuldtitel mit einer Stückelung kleiner als EUR 100.000
- Schuldtitel mit einer Stückelung größer als EUR 100.000
- Schuldtitel mit einer Stückelung kleiner als EUR 100.000, welche ausschließlich qualifizierten Anlegern angeboten werden.

- Aktienzertifikate
- Asset backed securities
- Derivative Wertpapiere

Dabei ist eine Mehrfachauswahl möglich.

### 2.5.3 Bail-in-fähige Wertpapiere

Sofern die Emittentin als Institut oder Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis Z 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) einzustufen ist und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 86 BaSAG begibt, ist in diesem Punkt „anwendbar“ auszuwählen. Sofern dies nicht zutrifft, ist „nicht anwendbar“ auszuwählen.

### 2.5.4 Öffentliches Angebot und Zulassung

Unter dem Punkt öffentliches Angebot und Zulassung ist Zutreffendes anzukreuzen, wobei eine Mehrfachauswahl möglich ist:

- Erstplatzierung ohne Zulassung zum Handel/Notierung
- Zweitplatzierung ohne Zulassung zum Handel/Notierung
- Erstzulassung zum Handel an einem geregelten Markt
- Erstzulassung zum Handel an einem geregelten Markt nach vorherigem Handel an einem MTF
- Erstzulassung zum Handel an einem MTF mit öffentlichem Angebot
- Sekundäremission an einem geregelten Markt oder MTF

### 2.5.5 Handelsplatz

Beim Punkt Handelsplatz handelt es sich um kein Pflichtfeld. Nur falls zuvor eine Zulassung ausgewählt wurde, ist dieser Punkt auszuwählen:

- Zulassung erfolgt an einem Geregelten Markt ohne Einschränkung auf bestimmte Anleger
- Zulassung erfolgt an einem Geregelten Markt oder einem Segment davon, der bzw. das ausschließlich qualifizierten Investoren offensteht
- Zulassung erfolgt an einem MTF, der als KMU-Wachstumsmarkt iSd RL 2014/65/EU gilt
- Zulassung erfolgt an einem MTF, der keinen KMU-Wachstumsmarkt iSd RL 2014/65/EU darstellt

### 2.5.6 EU-Wachstumsprospekt

Wird ein EU Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Prospekt-VO als einteiliger Prospekt eingereicht wird folgende Erklärung eingeblendet und ist zu bestätigen:

Aufgrund der Einreichung eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 der Prospekt-VO ist zu bestätigen, dass der Emittent keine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen hat und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es sich bei dem Emittenten um ein KMU gemäß Artikel 2 lit f Prospekt-VO handelt
- b) es sich um einen Emittenten (kein KMU) handelt, dessen Wertpapiere an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen und die durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als EUR 500 000 000 betrug
- c) es sich um einen anderen als den beiden zuvor genannten Emittenten handelt, dessen öffentliches Angebot von Wertpapieren einem Gesamtgegenwert in der Union von höchstens 20 000 000 EUR über einen Zeitraum von 12 Monaten entspricht, sofern keine Wertpapiere dieser Emittenten an einem MTF gehandelt werden und ihre durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr bis zu 499 betrug
- d) es sich um einen Anbieter von Wertpapieren handelt, die von den unter den Buchstaben a und b genannten Emittenten begeben wurden.

Die Erklärung wird eingeblendet, sobald einer der für den EU-Wachstumsprospekt heranzuziehenden Anhänge ausgewählt wurde.

### 2.5.7 Sekundärmarktemission

Wird ein Prospekt für eine Sekundärmarktemission iSd Artikel 14 der Prospekt-VO als einteiliger Prospekt eingereicht wird folgende Erklärung eingeblendet und ist anzukreuzen:

Aufgrund der Einreichung eines Prospekts für Sekundäremissionen gemäß Artikel 14 der Prospekt-VO ist zu bestätigen, dass eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Emittent, dessen Wertpapiere mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen war und der Wertpapiere emittiert, die mit den vorhandenen zuvor begebenen Wertpapieren fungibel sind;
- Emittent, dessen Dividendenwerte mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen war und der Nichtdividendenwerte begibt
- Anbieter von Wertpapieren, der mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen war

Die Erklärung wird eingeblendet, sobald einer der für die Sekundärmarktemission heranzuziehenden Anhänge ausgewählt wurde.

## 2.5.8 Weitere Angaben zum Prospekt

Die Angaben zum Prospekt verlangen neben den zuvor genannten Angaben noch Informationen zur maßgeblichen Sprache, nach welchen Anhängen und ob der Prospekt dem Schema folgend erstellt wurde oder eine Überkreuzcheckliste übermittelt und wie er gemäß Artikel 21 der Prospekt-VO veröffentlicht wird.

Darüber hinaus kann der Antrag auf Nichtaufnahme von Angaben gemäß Artikel 18 der Prospekt-VO sowie die Notifizierung in andere EWR-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 25 der Prospekt-VO beantragt werden. Hinsichtlich der Nichtaufnahme von Angaben ist die Begründung der Nichtaufnahme als pdf-Datei unter dem Punkt „Dokumente“ (siehe 3.6) hochzuladen.

## 2.6 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Ersteinreichung
- Vollmacht
- Historische Finanzinformationen
- Überkreuzcheckliste
- Übersetzungen der Zusammenfassung
- Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

## 2.7 Erklärungen und Hinweise

Folgenden Erklärungen müssen bei jeder Ersteinreichung eines einteiligen Prospekts abgegeben werden:

- Ich stelle den Antrag auf Billigung eines einteiligen Wertpapierprospektes
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag auf Prospektbilligung grundsätzlich eine Gebührenpflicht iHv EUR 7.000 auslöst. Bei Prospekten gemäß Artikel 14 und Artikel 15 der Prospekt-VO beträgt die Gebühr EUR 4.500,00
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag auf Prospektbilligung eine Gebührenpflicht iHv EUR 8.750 auslöst. (erscheint bei Drittlandsemitenten statt der zweiten Erklärung)
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die Aufnahme eines Garantie- oder Treugebers eine zusätzliche Gebühr iHv jeweils EUR 1.500,00 auslöst.
- Ich bestätige, dass die durch den Antrag anfallenden Gebühren binnen 14 Tagen ab Zustellung des Gebührenbescheides auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, eingezahlt werden.

- Ich stelle den Antrag auf Notifizierung in die angegebenen EWR-Mitgliedsstaaten (erscheint, wenn eine Notifizierung beantragt wurde)
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO eine Gebührenpflicht iHv EUR 150,00 pro bewilligter Ausnahme auslöst (erscheint, wenn eine Nichtaufnahme von Angaben beantragt wurde)

## 2.8 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Ersteinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Prospektinreichers gesendet.

Nach dem Einlangen des Antrags zur Prospektbilligung erhält der Prospektinreicher den Gebührenbescheid in der Regel elektronisch über einen Zustelldienst.

## 2.9 Wiedereinreichung eines einteiligen Prospekts

### 2.9.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Wiedereinreichung hat der Prospektinreicher anzugeben, in welcher Funktion er den Prospekt einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Prospektinreicher (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA im Zuge des Billigungsverfahrens bei Ersteinreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt Dokumente abrufbar.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Antragsteller (natürliche Person)

### 2.9.2 Prospektaufbau

Folgende Erklärungen müssen bei jeder Wiedereinreichung abgegeben werden:

- Der Prospekt enthält alle Angaben der jeweils anwendbaren Anhänge.
- Im Zuge dieser Einreichung wird auch der Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO beantragt. Die Begründung der unterlassenen Aufnahme wird im Zuge dieses Antrages übermittelt.

- Ein Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO wurde bereits gestellt.

### 2.9.3 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Wiedereinreichung
- Vergleichsversion
- Erläuterung Kommentarumsetzung
- Vollmacht
- Historische Finanzinformationen
- Überkreuzcheckliste
- Übersetzungen der Zusammenfassung
- Ausnahmen gemäß Artikel 18 der Prospekt-VO
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

### 2.9.4 Erklärungen und Hinweise

Folgenden Erklärungen müssen bei jeder Wiedereinreichung abgegeben werden:

- Ich erkläre, dass in der beigefügten Vergleichsversion sämtliche Änderungen zur vorangegangenen Einreichfassung dieses Prospektes ausgewiesen sind oder in der Kommentarumsetzung explizit darauf hingewiesen wird. Dementsprechend entspricht die Reinfassung des Prospektes der Vergleichsversion.
- Ich erkläre, dass die per Verweis inkorporierten Dokumente und sämtliche an die FMA übermittelten Informationen oder ggfs. Anträge zwischenzeitlich nicht geändert wurden bzw jegliche Änderungen in der Kommentarumsetzung aufgenommen wurden.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO eine Gebührenpflicht iHv EUR 150,00 pro bewilligter Ausnahme auslöst (erscheint, wenn eine Nichtaufnahme von Angaben beantragt wurde)

### 2.9.5 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Wiedereinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Prospektinreichers gesendet.

## 3 ANTRAG AUF BILLIGUNG EINES NACHTRAGS

Das Einlangen des Antrags bei der FMA löst den in Artikel 23 Abs 1 der VO (EU) 2017/1129 (nachfolgend „Prospekt-VO“) genannten Fristenverlauf aus. Die Frist beträgt bei Nachträgen fünf Arbeitstage.

Die jeweilige Frist der FMA zur Prüfung des Nachtrags wird auch dem Emittenten als angemessene Frist gewährt, wobei begründete Fristerstreckungen möglich sind. Fristerstreckungsersuchen sind per E-Mail an [prospektaufischt@fma.gv.at](mailto:prospektaufischt@fma.gv.at) zu richten.

Nachfolgend werden die einzelnen Felder des elektronischen Antrags beschrieben. Die Angaben im Formular, die mit einem Stern (\*) gekennzeichnet sind, sind verpflichtend auszufüllen.

### 3.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Einreichung hat der Einreicher des Nachtrags anzugeben, in welcher Funktion er den Nachtrag einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Einreicher des Nachtrags (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA im Zuge des Billigungsverfahrens bei Erst-einreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt „Dokumente“.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Antragsteller (natürliche Person)

### 3.2 Prospektauswahl

Bei der Auswahl werden noch alle gültigen Prospekte aufgelistet, die der Prospekt-einreicher eingereicht hat.

### 3.3 Veröffentlichung

Im zu billigenden Nachtrag ist als Grund für die Veröffentlichung eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen:

- Eintritt eines wichtigen neuen Umstandes bzw. mehrerer Umstände

- Änderung einer wesentlichen Unrichtigkeit bzw. mehrerer Unrichtigkeiten
- Änderung einer Ungenauigkeit bzw. mehrerer Ungenauigkeiten
- Freiwilliger Nachtrag

Eine Mehrfachauswahl ist möglich.

## 3.4 Angaben zum Anbieter

### 3.4.1 Rechtsträgerkennung (LEI)

Gemäß Artikel 11 der VO (EU) 2019/979 ist der ESMA eine standardisierte Bezeichnung, der LEI sowie der Sitz des Anbieters zu melden. Durch Klick auf „Weiteren Anbieter hinzufügen“ können mehrere Anbieter hinzugefügt werden. Bietet ausschließlich der Emittent selbst an, ist „Kein Anbieter“ auszuwählen.

## 3.5 Zustellart

Als Zustellart ist die elektronische Zustellung über einen Zustelldienst auszuwählen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die FMA darüber vorab zu informieren.

## 3.6 Angaben zum Nachtrag

### 3.6.1 Notifizierung und Sprache

Wird eine Notifizierung gemäß Artikel 25 der Prospekt-VO beantragt, sind die jeweiligen Länder auszuwählen. Weiters ist die maßgebliche Sprache anzugeben.

### 3.6.2 Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO

Wird ein Antrag auf Nichtaufnahme von Angaben gemäß Artikel 18 der Prospekt-VO beantragt ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Die Begründung der Nichtaufnahme von Angaben ist als pdf-Datei unter dem Punkt „Dokumente“ hochzuladen.

### 3.6.3 Veröffentlichung

Die Angaben zum Nachtrag verlangen neben den zuvor genannten Angaben noch Informationen wie der Nachtrag gemäß Artikel 21 der Prospekt-VO veröffentlicht wird.

Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- auf der Webseite des Emittenten, Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person.
- auf der Webseite der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre, einschließlich der Zahlstellen.

- auf der Webseite des geregelten Marktes, an dem die Zulassung zum Handel beantragt wurde, oder – wenn keine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde – auf der Webseite des Betreibers des MTF.

Eine Mehrfachauswahl ist möglich.

### 3.7 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Ersteinreichung
- Vollmacht
- Historische Finanzinformationen
- Überkreuzcheckliste
- Übersetzungen der Zusammenfassung
- Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

### 3.8 Erklärungen und Hinweise

Folgenden Erklärungen müssen bei jeder Ersteinreichung eines Nachtrages abgegeben werden:

- Ich stelle den Antrag auf Billigung eines Nachtrags
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag auf Billigung eines Nachtrags eine Gebührenpflicht iHv EUR 750 auslöst.
- Ich bestätige, dass die durch den Antrag anfallenden Gebühren binnen 14 Tagen ab Zustellung des Billigungsbescheides auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, eingezahlt werden.
- Ich stelle den Antrag auf Notifizierung in die angegebenen EWR-Mitgliedsstaaten (erscheint, wenn eine Notifizierung beantragt wurde)
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO eine Gebührenpflicht iHv EUR 150,00 pro bewilligter Ausnahme auslöst (erscheint, wenn eine Nichtaufnahme von Angaben beantragt wurde)

### 3.9 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Ersteinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Einreichers gesendet.

Die Gebühr für den Antrag auf Billigung eines Nachtrags wird im Billigungsbescheid am Ende des Verfahrens festgesetzt inklusive etwaiger Gebühren für eine Nichtaufnahme von Angaben gemäß Artikel 18 Prospekt-VO.

## 3.10 Wiedereinreichung eines Nachtrags zu einem einteiligen Prospekt

### 3.10.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Wiedereinreichung hat der Einreicher des Nachtrags anzugeben, in welcher Funktion er den Nachtrag einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Einreicher des Nachtrags (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA im Zuge des Billigungsverfahrens bei Ersteinreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt Dokumente abrufbar.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Antragsteller (natürliche Person)

### 3.10.2 Dokumente

In diesem Punkt sind die der Wiedereinreichung beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Wiedereinreichung
- Vergleichsversion
- Erläuterung Kommentarumsetzung
- Vollmacht
- Historische Finanzinformationen
- Überkreuzcheckliste
- Übersetzungen der Zusammenfassung
- Ausnahme gemäß Artikel 18 Prospekt-VO
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

### 3.10.3 Erklärungen und Hinweise

Folgenden Erklärungen müssen bei jeder Wiedereinreichung eines Nachtrages abgegeben werden:

- Ich erkläre, dass in der beigefügten Vergleichsversion sämtliche Änderungen zur vorangegangenen Einreichfassung dieses Nachtrags ausgewiesen sind oder in der Kommentarumsetzung explizit darauf hingewiesen wird. Dementsprechend entspricht die Reinfassung des Nachtrags der Vergleichsversion.
- Ich erkläre, dass die per Verweis inkorporierten Dokumente und sämtliche an die FMA übermittelten Informationen oder ggfs. Anträge zwischenzeitlich nicht geändert wurden bzw jegliche Änderungen in der Kommentarumsetzung aufgenommen wurden.

### 3.10.4 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Wiedereinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die Email-Adresse des Prospektinreichers gesendet.

## 4 ANTRAG AUF BILLIGUNG EINES WERTPAPIERPROSPEKTS GEMÄß ANLAGE D DES KMG 2019

Gem § 5 Abs. 3 KMG 2019 und § 12 Abs. 3 KMG 2019 ist bei Veranlagungen oder Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von weniger als fünf Millionen Euro während eines Zeitraums von zwölf Monaten die Erstellung eines vereinfachten Prospekts möglich. Vereinfachte Prospekte betreffend Veranlagungen werden von Prospektkontrolloren gemäß § 7 Abs 1 KMG 2019 kontrolliert. Vereinfachte Prospekte betreffend Wertpapiere werden von der FMA gebilligt.

Das Einlangen des Antrags bei der FMA löst den in §12 Abs 4 KMG 2019 iVm Artikel 20 Abs 2 bzw. 3 Prospekt-VO genannten Fristenverlauf aus. Die Frist beträgt bei Wertpapierprospekten nach Anlage D KMG 2019 zehn Arbeitstage. Die Frist erhöht sich auf 20 Arbeitstage, falls das öffentliche Angebot Wertpapiere eines Emittenten betrifft, dessen Wertpapiere noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und der zuvor keine Wertpapiere öffentlich angeboten hat. Die Erhöhung der Frist auf 20 Tage gilt nur für die erste Vorlage des Prospektentwurfs und beträgt danach zehn Tage.

Die jeweilige Frist der FMA zur Prüfung des vereinfachten Prospekts wird auch dem Emittenten als angemessene Frist gewährt, wobei begründete Fristerstreckungen möglich sind. Fristerstreckungsersuchen sind per E-Mail an [prospektaufischt@fma.gv.at](mailto:prospektaufischt@fma.gv.at) zu richten.

In Anbetracht der erfahrungsgemäß oft knappen Zeiträume wird empfohlen, die Prospekt-einreichung schon frühzeitig mit dem Team Kapitalmarktprospekte der FMA abzustimmen.

Nachfolgend werden die einzelnen Felder des elektronischen Antrags beschrieben. Die Angaben im Formular, die mit einem Stern (\*) gekennzeichnet sind, sind verpflichtend auszufüllen.

## 4.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Einreichung hat der Prospektinreicher anzugeben, in welcher Funktion er den Prospekt einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Prospektinreicher (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA im Zuge des Billigungsverfahrens bei Ersteinreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt Dokumente.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Antragsteller (natürliche Person)

## 4.2 Angaben zum Emittenten

### 4.2.1 Rechtsträgerkennung (LEI)

Durch Eingabe des LEI und Klick auf „LEI laden“ werden alle Felder, ausgenommen der Firmenbuchnummer, automatisch ausgefüllt. Die Firmenbuchnummer muss manuell ergänzt werden.

### 4.2.2 Ansprechpartner beim Emittenten

Die Kontaktdaten einer mit dem Prospekt vertrauten Person der Emittentin sind anzugeben.

## 4.3 Angaben zum Garantiegeber/Treugeber

Ein allfälliger Garantie- und Treugeber ist durch Angabe der Firmenbezeichnung, eines allfälligen LEI, der Firmenbuchnummer sowie der Anschrift anzugeben.

## 4.4 Zustellart

Als Zustellart ist die elektronische Zustellung über einen Zustelldienst auszuwählen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die FMA darüber vorab zu informieren.

## 4.5 Angaben zum Prospekt

### 4.5.1 Wertpapierart

Hierbei ist anzugeben, ob es sich bei den prospektgegenständlichen Wertpapieren um Dividendenwerte oder um Nichtdividendenwerte handelt.

### 4.5.2 Bail-in-fähige Wertpapiere

Sofern die Emittentin als Institut oder Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis Z 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) einzustufen ist und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 86 BaSAG begibt, ist in diesem Punkt „anwendbar“ auszuwählen. Sofern dies nicht zutrifft, ist „nicht anwendbar“ auszuwählen.

### 4.5.3 Veröffentlichung und weitere Angaben

Die Angaben zum vereinfachten Prospekt verlangen neben den zuvor genannten Angaben noch Informationen wie der vereinfachte Prospekt gemäß § 12 Abs 4 iVm § 8 Abs 3 KMG 2019 veröffentlicht wird.

Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- in wenigstens einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.
- in gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten und bei den Finanzintermediären einschließlich der Zahlstellen, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen.
- auf einer Internetseite des Emittenten oder auf einer Internetseite der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einschließlich allfälliger im Inland bestehender Zahlstellen.

Wird der Prospekt gemäß erstem und zweitem Spiegelstrich veröffentlicht, so hat der Emittent oder der Anbieter zusätzlich auch auf einer Internet-Seite gemäß § 8 Abs 3 Z 3 und 4 (dritter Spiegelstrich) zu veröffentlichen.

## 4.6 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Ersteinreichung
- Vollmacht
- Historische Finanzinformationen

- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

## 4.7 Erklärungen und Hinweise

Folgenden Erklärungen müssen bei jeder Ersteinreichung eines Wertpapierprospektes gemäß Anlage D KMG 2019 abgegeben werden:

- Ich stelle den Antrag auf Billigung eines Wertpapierprospektes gemäß Anlage D KMG 2019
- Ich bestätige, dass der Wertpapierprospekt einen Einzelprospekt (Stand-alone-Prospekt) darstellt, der in der Reihenfolge nicht von der Anlage D gemäß KMG 2019 abweicht.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der beigeschlossene Wertpapierprospekt gemäß Anlage D KMG 2019 ausschließlich für ein öffentliches Angebot in Österreich verwendet werden darf
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag auf Prospektbilligung eine Gebührenpflicht iHv EUR 4.000,00 auslöst
- Ich bestätige, dass die durch den Antrag anfallenden Gebühren binnen 14 Tagen ab Zustellung des Gebührenbescheides auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, eingezahlt werden
- Ich bestätige, dass mit der geplanten Emission der Gesamtgegenwert im EWR iHv EUR 5 Millionen innerhalb von 12 Monaten gemäß § 12 Abs 3 KMG 2019 nicht überschritten wird

## 4.8 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Ersteinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Prospektinreichers gesendet.

Nach dem Einlangen des Antrags zur Prospektbilligung erhält der Prospektinreicher den Gebührenbescheid in der Regel elektronisch über einen Zustelldienst.

## 4.9 Wiedereinreichung eines Wertpapierprospekts gemäß Anlage D des KMG 2019

### 4.9.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Wiedereinreichung hat der Prospektinreicher anzugeben, in welcher Funktion er den Prospekt einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich

die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Prospektinreicher (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA im Zuge des Billigungsverfahrens bei Ersteinreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt Dokumente abrufbar.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Antragsteller (natürliche Person)

#### 4.9.2 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Wiedereinreichung
- Vergleichsversion
- Erläuterung Kommentarumsetzung
- Vollmacht
- Historische Finanzinformationen
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

#### 4.9.3 Erklärungen und Hinweise

Folgenden Erklärungen müssen bei jeder (Wieder-)Einreichung eines Prospektes abgegeben werden:

- Ich erkläre, dass in der beigefügten Vergleichsversion sämtliche Änderungen zur vorangegangenen Einreichfassung dieses Prospektes ausgewiesen sind oder in der Kommentarumsetzung explizit darauf hingewiesen wird. Dementsprechend entspricht die Reinfassung des Prospektes der Vergleichsversion.
- Ich erkläre, dass sämtliche an die FMA übermittelten Informationen zwischenzeitlich nicht geändert wurden bzw jegliche Änderungen in der Kommentarumsetzung aufgenommen wurden.

#### 4.9.4 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Wiedereinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-

up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Prospektinreichers gesendet.

## 5 ANTRAG AUF BILLIGUNG EINES NACHTRAGS GEMÄß ANLAGE D KMG 2019

Das Einlangen des Antrags bei der FMA löst den in § 12 Abs 4 KMG iVm § 6 KMG genannten Fristenlauf aus. Die Frist beträgt bei Nachträgen sieben Arbeitstage.

Die jeweilige Frist der FMA zur Prüfung des Nachtrags wird auch dem Emittenten als angemessene Frist gewährt, wobei begründete Fristerstreckungen möglich sind. Fristerstreckungsersuchen sind per E-Mail an [prospektaufischt@fma.gv.at](mailto:prospektaufischt@fma.gv.at) zu richten.

Nachfolgend werden die einzelnen Felder des elektronischen Antrags beschrieben. Die Angaben im Formular, die mit einem Stern (\*) gekennzeichnet sind, sind verpflichtend auszufüllen.

### 5.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Einreichung hat der Einreicher eines Nachtrags anzugeben, in welcher Funktion er den Nachtrag einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Einreicher des Nachtrags (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA im Zuge des Billigungsverfahrens bei Erst-einreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt Dokumente abrufbar.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Antragsteller (natürliche Person)

### 5.2 Veröffentlichung

Im zu billigenden Nachtrag ist als Grund für die Veröffentlichung eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen:

- Eintritt eines wichtigen neuen Umstandes bzw. mehrerer Umstände
- Änderung einer wesentlichen Unrichtigkeit bzw. mehrerer Unrichtigkeiten
- Änderung einer Ungenauigkeit bzw. mehrerer Ungenauigkeiten
- Freiwilliger Nachtrag

## 5.3 Zustellart

Als Zustellart ist die elektronische Zustellung über einen Zustelldienst auszuwählen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die FMA darüber vorab zu informieren.

## 5.4 Angaben zum Nachtrag

### 5.4.1 Veröffentlichung und weitere Angaben

Die Angaben zum Nachtrag verlangen neben den zuvor genannten Angaben noch Informationen wie der Nachtrag gemäß § 12 Abs 4 KMG 2019 iVm § 8 Abs 3 KMG 2019 veröffentlicht wird.

Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- In wenigstens einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet
- In gedruckter Form kostenlos beim Sitz des Emittenten und bei den Finanzintermediären einschließlich der Zahlstellen, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen
- auf einer Internetseite des Emittenten oder auf einer Internetseite der die Wertpapiere platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einschließlich allfälliger im Inland bestehender Zahlstellen.

Wird der Prospekt gemäß erstem und zweitem Spiegelstrich veröffentlicht, so hat der Emittent oder der Anbieter zusätzlich auch auf einer Internet-Seite gemäß § 8 Abs 3 Z 3 und 4 KMG 2019 (dritter Spiegelstrich) zu veröffentlichen.

## 5.5 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Ersteinreichung
- Vollmacht
- Historische Finanzinformationen
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

## 5.6 Erklärungen und Hinweise

Folgenden Erklärungen müssen bei jeder Ersteinreichung eines Nachtrages abgegeben werden:

- Ich stelle den Antrag auf Billigung eines Nachtrags
- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Antrag auf Billigung eines Nachtrags eine Gebührenpflicht iHv EUR 750 auslöst.

- Ich bestätige, dass die durch den Antrag anfallenden Gebühren binnen 14 Tagen ab Zustellung des Billigungsbescheides auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, eingezahlt werden.

## 5.7 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Ersteinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Einreichers des Nachtrags gesendet.

## 5.8 Wiedereinreichung eines Nachtrags zu einem Wertpapierprospekt gemäß Anlage D des KMG 2019

### 5.8.1 Vertretung des Emittenten

Bei jeder Wiedereinreichung hat der Prospektinreicher anzugeben, in welcher Funktion er den Nachtrag einbringt. Bei in Österreich zugelassenen Rechtsanwälten genügt grundsätzlich die Berufung auf die Vollmacht. Handelt eine andere Person als Einreicher des Nachtrags (z.B. Mitarbeiter der Emittentin, Berater etc.) ist der FMA im Zuge des Billigungsverfahrens bei Ersteinreichung eine Vollmacht zu übermitteln. Ein Muster für eine Vollmacht finden Sie auf <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarktprospekte/billigungsverfahren/> unter dem Punkt Dokumente abrufbar.

Aus den folgenden Möglichkeiten ist eine auszuwählen:

- gemäß § 5 RAO eingetragener Rechtsanwalt mit Vertretungsrecht für den Antragsteller
- Rechtsanwaltsanwärter in Vertretung eines gemäß § 5 RAO eingetragenen Rechtsanwaltes mit Vertretungsrecht für den Antragssteller
- juristischer Mitarbeiter (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Vertreter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Mitarbeiter des Antragstellers (Vollmacht ist elektronisch zu übermitteln)
- Antragsteller (natürliche Person)

### 5.8.2 Dokumente

In diesem Punkt sind die dem Antrag beizulegenden Dokumente als pdf-Dateien hochzuladen und unter den folgenden Kategorien einzuordnen:

- Wiedereinreichung
- Vergleichsversion
- Erläuterung Kommentarumsetzung
- Vollmacht

- Historische Finanzinformationen
- Sonstige Dokumente

Die maximale Größe beträgt insgesamt 100 MB für alle Dokumente pro Einreichung.

### 5.8.3 Erklärungen und Hinweise

Folgende Erklärungen müssen bei jeder Wiedereinreichung eines Nachtrages abgegeben werden:

- Ich erkläre, dass in der beigefügten Vergleichsversion sämtliche Änderungen zur vorangegangenen Einreichfassung dieses Nachtrages ausgewiesen sind oder in der Kommentarumsetzung explizit darauf hingewiesen wird. Dementsprechend entspricht die Reinfassung des Nachtrages der Vergleichsversion.
- Ich erkläre, dass sämtliche an die FMA übermittelten Informationen zwischenzeitlich nicht geändert wurden bzw jegliche Änderungen in der Kommentarumsetzung aufgenommen wurden.

### 5.8.4 Einbringung

Sind alle Informationen vollständig ausgefüllt und alle Dokumente hochgeladen worden, kann mit Klick auf „Speichern“ die Wiedereinreichung abgeschlossen werden. Es erscheint ein Pop-up-Fenster, dass erfolgreich eingereicht wurde und zusätzlich wird ein Bestätigungsemail an die E-Mail-Adresse des Einreichers des Nachtrags gesendet.